

Fake News und Desinformation als Rechtsproblem der EU – Status Quo und rechtspolitische Überlegungen



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Dr. Jörg Ukrow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

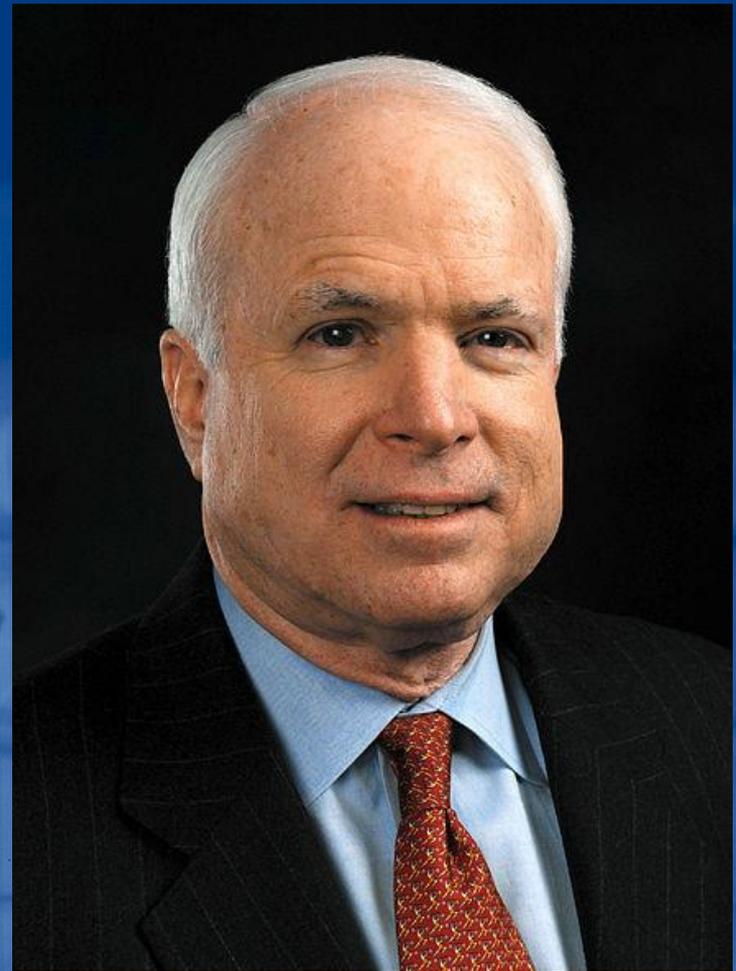
Medienkompetenz in Zeiten von Fake News und
Algorithmen – Verbraucherpolitisches Forum am
11. September 2018, Berlin



Reden wir über die EU ...

... let`s talk american first

„... the media environment we live in today, where we can restrict information gathering to sources that tell us only what we want to hear, where crackpot conspiracy websites like InfoWars and Breitbart ... are taken more seriously by their credulous followers than journalism practiced with professional standards and ethics ...”



„We are secluding ourselves in **ideological ghettos**. ... We exchange ideas mostly or exclusively with people who agree with us, and troll those who don't. Increasingly, we have **our own facts to reinforce our convictions** and any empirical evidence that disputes them is branded as „**fake**“. ...

„That’s a social trend that is going to be very hard to turn around given the prevalence in our daily lives of media and communications technologies that enable it. It will require a **persistent effort to identify and insistent on what is objectively true and what isn’t**”

2018: Das Ende der traditionellen transatlantischen Wertegemeinschaft?

...



2018: Eine neue transatlantische Partnerschaft im Werden ...



... die Partnerschaft der Populisten



Teil der gemeinsamen Ideologie ...



... ein Angriff auf das Wertefundament der EU

- Art. 2 EUV:
- „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die **Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit** und die **Wahrung der Menschenrechte** einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch **Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität** und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Ist die wertegebundene EU wehrlos?

- Mögliche Hemmnisse für eigenes Tätigwerden:
- **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** – Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EUV
- „Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“

Ist die wertegebundene EU wehrlos?

- Mögliche Hemmnisse für eigenes Tätigwerden:
- **Subsidiaritätsprinzip** – Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EUV
- „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“

Ist die wertegebundene EU wehrlos?

- Mögliche Hemmnisse für eigenes Tätigwerden:
- **Grundrechtsbindung** – Art. 6 Abs. 1 EUV
- „Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.“

Ist die wertengebundene EU wehrlos?

- Art. 11 GrCh EU:
- „(1) Jede Person hat das **Recht auf freie Meinungsäußerung**. Dieses Recht schließt die **Meinungsfreiheit** und die **Freiheit** ein, **Informationen und Ideen** ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und **weiterzugeben**.
- (2) Die **Freiheit der Medien** und ihre Pluralität werden geachtet.“

Ist die wertegebundene EU wehrlos?

- **Aber:**
- Art. 1 GrCh: „Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu **schützen.**“
- Schutzauftrag der EU gegenüber Fake News und Desinformation?
- Art. 52 Abs. 2 GRCh:
- „Jede **Einschränkung der Ausübung** der in dieser Charta anerkannten **Rechte und Freiheiten** muss gesetzlich vorgesehen sein und den **Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem **Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen** oder den Erfordernissen des **Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer** tatsächlich entsprechen.“

Handlungsmöglichkeiten der EU

- **Binnenmarkt-Kompetenz:**
- Art. 114 Abs. 1 Satz 2 AEUV: „Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.**“
- Art. 26 Abs. 2 AEUV: „Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der **freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen** und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.“
- Art. 114 Abs. 3 Satz 1 AEUV: „Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und **Verbraucherschutz** von einem **hohen Schutzniveau** aus ...“

Handlungsmöglichkeiten der EU

- Als ultima ratio: Sanktionsmechanismen
- (1) Vertragsverletzungsverfahren (aktuell z.B. gegen Polen wegen der Einschränkung der Unabhängigkeit der Justiz)
- (2) Eingrenzung der mitgliedstaatlichen Rechte
- Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EUV: „Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die **eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte** durch einen Mitgliedstaat besteht“.
- Art. 7 Abs. 2 EUV: „Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat **einstimmig** feststellen, dass eine **schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte** durch einen Mitgliedstaat vorliegt“
- Folge: **Blockademöglichkeit** populistisch regierter Mitgliedstaaten

Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)
- Anwendungsbereich: Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf
- Repressive und präventive Ansätze

Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Repressiver Ansatz:
- Art. 6 AVMD-RL: „Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln.“
- Bei Verletzung: Abweichung vom Prinzip der Herkunftslandskontrolle und Unterbindung der Weiterverbreitung dieser Dienste möglich

Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Präventiver Ansatz:
- Art. 33 Abs. 1 AVMD-RL: „Spätestens am 19. Dezember 2011 und anschließend alle drei Jahre übermittelt die Kommission ... einen **Bericht über die Anwendung** dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls **Vorschläge zu ihrer Anpassung** an die Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, und zwar insbesondere **im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen**, der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors **und des Niveaus der Medienkompetenz** in allen Mitgliedstaaten.“

Anpassungen der AVMD-Richtlinie 2017/18 mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Repressiver Ansatz
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf Videosharing-Plattformen
- Art. 28a Abs. 1 Buchst. b) AVMD-RL neu: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **Videoplattformanbieter** geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Allgemeinheit vor **Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation** zu schützen, in denen zu **Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definierte Gruppe** von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufgestachelt wird.

Anpassungen der AVMD-Richtlinie 2017/18 mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Präventiver Ansatz
- Austausch der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden zur Medienkompetenzförderung in der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) (Art. 30a Abs. 3 Buchst. c) AVMD-RL neu)

Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- November 2017 - „Roadmap on Fake news and online disinformation“ der Europäischen Kommission
- Im Anschluss - umfassende öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission
- Januar 2018 - Einsetzung einer Expertengruppe aus Vertretern der Zivilgesellschaft, Plattformen, sozialen Medien und Nachrichtenmedienorganisationen sowie aus Journalisten und Wissenschaftlern (High Level Expert Group, HLEG)

Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- März 2018 – „A multi-dimensional approach to disinformation“. Bericht der HLEG
- Vorschläge (u.a.) (neben weiterer Forschung):
- Verbesserung der Transparenz von Online-Nachrichten, einschließlich ihrer Verbreitung
- Förderung von Medien- und Informationskompetenz, um Desinformation entgegenzuwirken und Nutzern zu helfen, durch die digitale Mediumgebung zu navigieren
- Entwicklung von Instrumenten, mit denen Nutzer und Journalisten dazu befähigt werden, Desinformation zu bekämpfen

Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- 17. Juli 2018 – Entwurf für einen Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Online-Desinformation der Arbeitsgruppe des Multi-Stakeholder-Forums für Online-Desinformation, bestehend aus Vertretern von Online-Plattformen, führenden sozialen Netzwerken, Werbetreibenden und der Werbebranche

Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Elemente des Entwurfs für einen Verhaltenskodex:
- Verbesserung der Kontrolle von Anzeigenplatzierungen
- Gewährleistung von Transparenz bei politischer und themenbezogener Werbung
- Gewährleistung der Integrität der Dienste von Plattformen, einschließlich der Identifizierung und Schließung von Fake-Accounts und der Verwendung geeigneter Mechanismen, um Bot-gesteuerte Interaktionen zu signalisieren
- Erleichterung der Entdeckung und Meldung von Falschinformationen

Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation

- Konkret sollen die relevanten Vertreter sich beispielsweise einigen, Richtlinien und Prozesse etwa in Form von Verifikationstools zu implementieren, um Werbung von Unternehmen zu verhindern, die häufig materielle Informationen über sich selbst falsch darstellen.
- Zudem werden klare Richtlinien hinsichtlich der Identität und der Verwendung automatisierter Bots sowie Systeme zur Durchsetzung dieser Richtlinien gefordert.
- Im Anhang: Best practices-Beispiele

Für weitere Informationen:



Fake News

Hate Speech

Filterblasen

Medienvertrauen

Social Bots

Algorithmus

Faktenchecker

digitale Desinformation

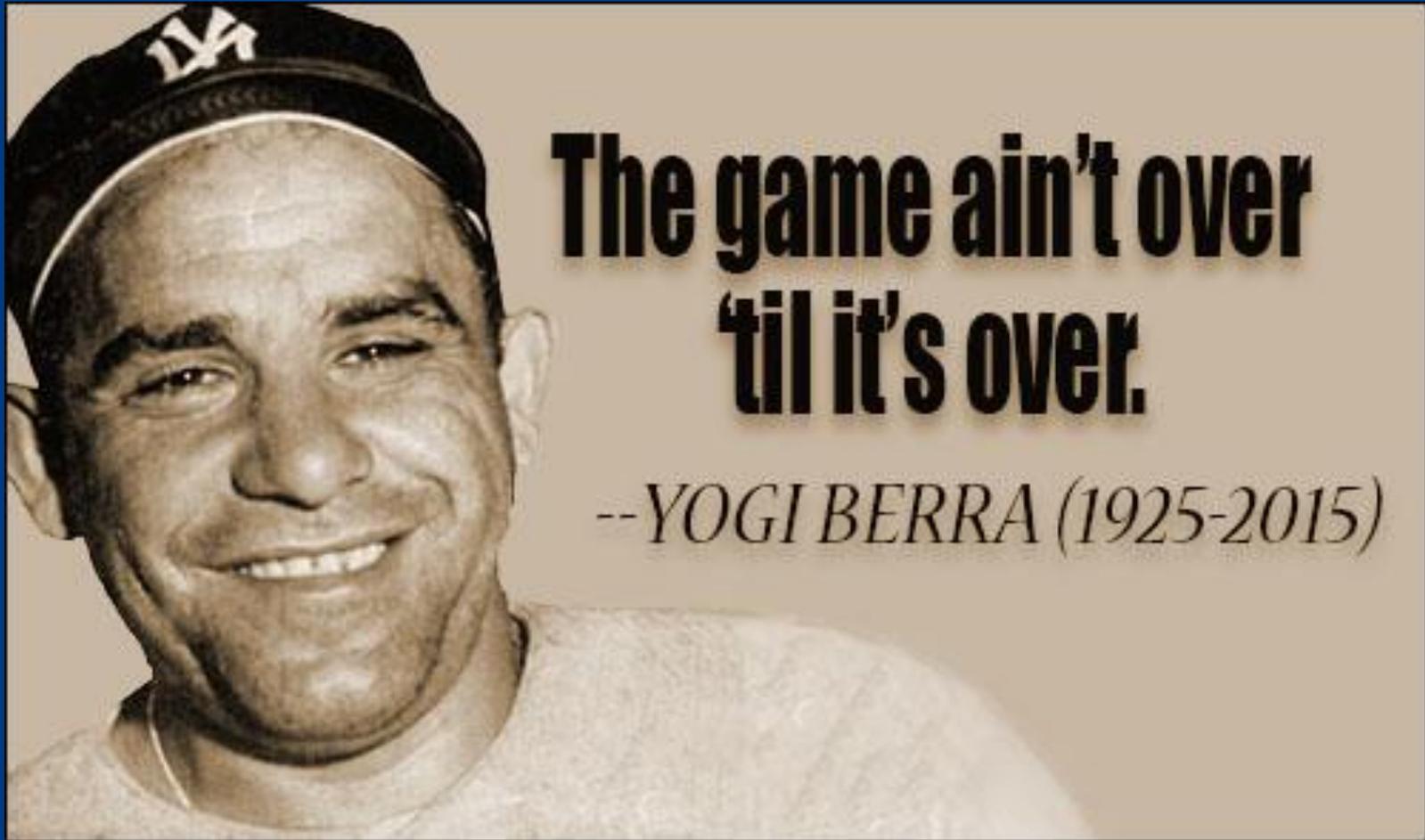
Plattformregulierung

Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

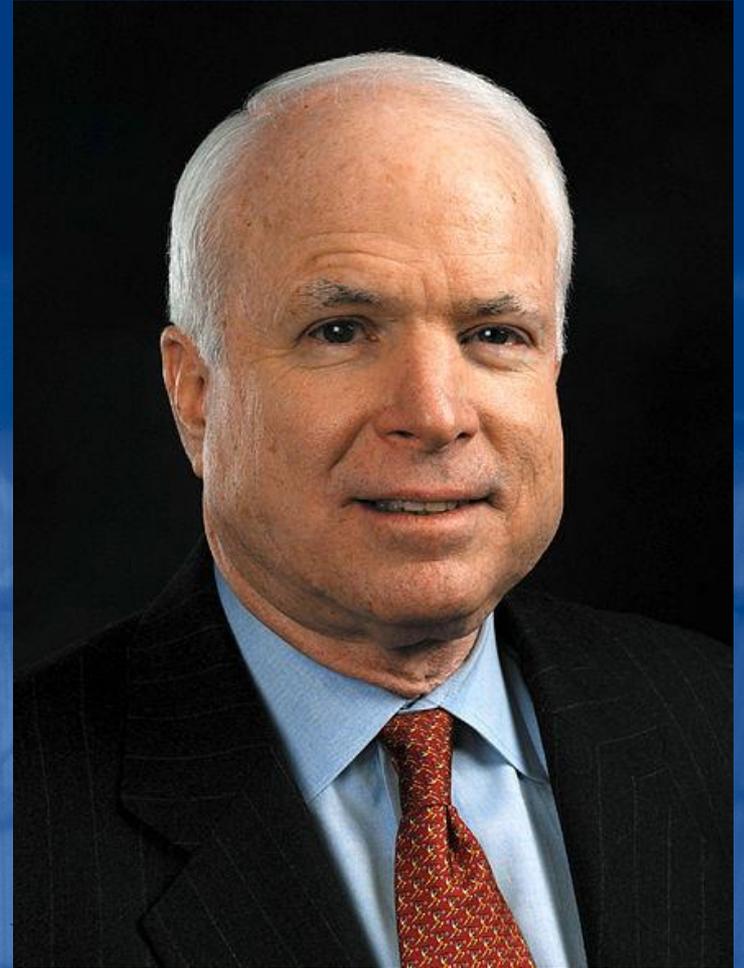


Jörg Ukrow, Christina Etteldorf
„Fake News“ als
Rechtsproblem
Band 5
Stephan Ory, Mark D. Cole, Jörg Ukrow (Hrsg.)

Zum Schluss:



„Even now, when the temptation to despair is greatest, I refuse to accept the end of the West. ... I refuse to accept that our values are morally equivalent to those of our adversaries. I am a proud, unapologetic believer in the West, and I believe we must always, always stand up for it—for if we do not, who will?“



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web emr-sb.de